

Allgemeine Geschäftsbedingungen Haus Arton

für die Anmietung einer Ferienwohnung / eines Ferienzimmers / eines Bungalows oder des gesamten Hauses gemäß der Buchungsbestätigung

§ 1 Mietgegenstand und Schlüssel

- (1) Der Vermieter vermietet an den Mieter die in der beigelegten verbindlichen Buchungsbestätigung näher bezeichnete Unterkunft für die in der Bestätigung angeführten Zeit und angegebene Personenzahl.
- (2) Die Mietsache ist eingerichtet und möbliert.
- (3) Der Mieter erhält für die Dauer der Mietzeit 1 Haustür-/Wohnungsschlüssel.

§ 2 Mietzeit, An- und Abreise

- (1) Die Mietsache wird für die Zeit, die in der verbindlichen Buchungsbestätigung genau bezeichnet ist, an den Mieter vermietet.
- (2) Die Anreise erfolgt am Anreisetag ab 15 Uhr (oder nach Vereinbarung).
- (3) Die Abreise erfolgt am Abreisetag bis ca. 11 Uhr (oder nach Vereinbarung).
- (4) Vor Abreise hat der Mieter die Mietsache geräumt, das Geschirr abgewaschen, bzw. die Spülmaschine ausgeräumt, sie besenrein in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Vermieter zu übergeben und die Schlüssel an den Vermieter auszuhändigen.

§ 3 Mietpreis und Zahlungsweise

- (1) Der komplette Mietpreis ist in der verbindlichen Buchungsbestätigung des Vermieters konkret aufgeschlüsselt.
- (2) Der Betrag ist wie folgt zu entrichten:
Die Anzahlung in Höhe von 20%, mindestens jedoch von 50,- €, ist innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der Buchungsbestätigung des Vermieters auf das darin genannte Konto zu entrichten. Der Restbetrag ist sechs Wochen vor Reiseantritt ebenfalls auf dieses Konto einzuzahlen. Sollte der Zeitraum zwischen Reiseantritt und Buchungsbestätigung kürzer als 6 Wochen sein, ist der gesamte Betrag sofort fällig.
- (3) Gerät der Mieter mit der Anzahlung oder Restzahlung in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag ohne weitere Gründe fristlos zu kündigen und das Mietobjekt anderweitig zu vermieten.

§ 4 Stornierung und Aufenthaltsabbruch

- (1) Storniert (kündigt) der Mieter den Vertrag vor dem Mietbeginn, ohne einen Nachmieter zu benennen, der in den Vertrag zu denselben Konditionen eintritt, sind als Entschädigung unter Anrechnung der ersparten Aufwendungen die folgenden anteiligen Mieten (ausschließlich der Endreinigung) zu entrichten, sofern eine anderweitige Vermietung nicht möglich ist. Erfolgt keine Kündigung und der Mieter reist nicht an, gelten die gleichen Bedingungen. Im Fall einer Stornierung bis 4 Wochen vor Mietbeginn behalten wir uns vor, einen Kosten-/Ausfallaufwand in Höhe der Anzahlung einzubehalten. Im Falle einer Stornierung ab 4 Wochen vor Mietbeginn behalten wir uns vor, den vereinbarten Mietpreis in voller Höhe als Schadenersatz einzubehalten, falls die Mietsache nicht erneut vermietet werden kann. Gleichwohl ist der Vermieter bemüht, das Mietobjekt erneut zu vermieten. Wir raten gegebenenfalls zum Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.
- (2) Bricht der Mieter den Aufenthalt vorzeitig ab, bleibt er zur Zahlung des vollen Mietpreises verpflichtet. Eine Stornierung bzw. Kündigung kann nur schriftlich erfolgen. Maßgeblich ist der Tag des Zugangs der Erklärung bei dem Vermieter.

§ 5 Haftung und Pflichten des Mieters

- (1) Die Mietsache einschließlich der Möbel und der sonstigen in ihr befindlichen Gegenstände sind schonend zu behandeln. Der Mieter hat die ihn begleitenden und/oder besuchenden Personen zur Sorgsamkeit anzuhalten. Der Mieter haftet für schuldhaft Beschädigungen des Mietobjekts, des Mobiliars oder sonstiger Gegenstände im Mietobjekt durch ihn oder ihn begleitende Personen. Eventuelle vorgefundene Beschädigungen sind dem Vermieter unverzüglich zu melden. Werden durch den Mieter Schäden am Gebäude oder Mobiliar verursacht, ist der eingetretene Schaden unverzüglich dem Vermieter zu melden und zu ersetzen.
- (2) Das Mitbringen von Haustieren ist nur nach Absprache mit dem Vermieter möglich.

§ 6 Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.